

Infos zur REACH-Verordnung

Bei Wälzlagern handelt es sich gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH) um Erzeugnisse, da die spezifische Form beziehungsweise die Gestalt in größerem Maße die Funktion bestimmt als die chemische Zusammensetzung. Eventuell vorhandene Schmierstoffe oder Stoffe zur Konservierung gelten als integraler Bestandteil des Erzeugnisses.

Erzeugnisse an sich sind unter REACH nicht registrierungspflichtig.

Des Weiteren gibt es eine Mitteilungspflicht für besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen, wenn diese in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent in dem Erzeugnis enthalten sind und mit mehr als 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder importiert werden (Artikel 7 Absatz 2). Ein Stoff gilt als besonders besorgniserregend, wenn er die Kriterien des Artikel 57 erfüllt (z.B. CMR-Stoffe) und gemäß Artikel 59 ermittelt wurde, das heißt, in eine sogenannte Kandidatenliste für die Aufnahme in Anhang XIV der REACH-Verordnung (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgenommen wurde. Eine erste Kandidatenliste wird es frühestens zum 01.10.2008 geben und von der ECHA auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden.

Sollte die KIS Antriebstechnik einen mitteilungspflichtigen Stoff verwenden, werden wir ihn hier aufzuführen.

Mitteilungspflichtige Stoffe
keine bekannt

**KIS Antriebstechnik
GmbH & Co. KG**

Martha-Neumann-Str. 12
D-44263 Dortmund

